

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1243

## Verein Region Thal: Neue Statuten

---

### 1. Ausgangslage

Nachdem der Bund bei der Gründung des Naturparks für diesen einen eigenständigen Verein gefordert hatte, gab es bisher im Thal zwei „Regionalvereine“: Den Verein Naturpark Thal und den Verein Region Thal. In der Praxis führte dies zu zahlreichen Doppelspurigkeiten. Da der Bund die ursprüngliche Forderung nicht mehr stellt, wird der Verein Naturpark Thal nun in den Verein Region Thal integriert. Entsprechend müssen die Statuten angepasst werden. Beim Verein Region Thal handelt es sich um eine Organisation im Sinne von § 56 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Die neuen Statuten müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

### 2. Erwägungen

Rechtlich sind, nach der Vorprüfung durch das Bau- und Justizdepartement, zu den neuen Statuten keine Einwendungen anzubringen und sie können genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Statuten erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die neuen Statuten des Vereins Region Thal werden genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.
- 3.2 Der Verein Region Thal hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung****Region Thal, Hölzlistrasse 57, 4710 Balsthal**Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Expl. Statuten

Amt für Umwelt, mit 1 Expl. Statuten

Region Thal, Hölzlistrasse 57, 4710 Balsthal, mit 2 Expl. Statuten und mit Rechnung (**Einschreiben**)